



BUNDESVERBAND

für Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapie e.V. (bkj)

Positionspapier

des Bundesverbands für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj)

Tarifliche Eingruppierung approbierter Psychotherapeut:innen im öffentlichen Dienst weiterentwickeln

Qualifikation anerkennen – Versorgung sichern – Reformen abbilden

Zur sachgerechten tariflichen Einordnung psychotherapeutischer Fachkräfte
nach Ausbildungsreform und im Kontext des Fachkräftemangels

Stand: April 2026

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 5
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 880879-50
Fax.: 0611 880879-51

info@bkj-ev.de
www.bkj-ev.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Düsseldorf • Konto 022 413 900 • BLZ 300 700 24
BIC (SWIFT): DEUTDE3333 • IBAN: DE40 3007 0024 0022 4139 00

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG	3
2. AUSGANGSLAGE: EINE SEIT JAHREN UNGELÖSTE TARIFLICHE GRUNDSATZFRAGE	4
3. FACHLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINGRUPPIERUNG IN EG 15	4
3.1. FACHARZTÄQUIVALENTE QUALIFIKATION UND TÄTIGKEIT	4
3.2. EIGENSTÄNDIGE BEHANDLUNGS- UND RISIKOVERANTWORTUNG.....	4
4. STRUKTURWIRKUNG IM KLINIK- UND VERSORGUNGSSYSTEM.....	5
5. AUSBILDUNGSREFORM: ERFORDERLICHKEIT EINER KLAREN TARIFLICHEN DIFFERENZIERUNG ...	5
6. GLEICHSTELLUNG VON KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUT:INNEN UNABHÄNGIG VOM ERSTSTUDIUM	6
7. RECHTLICHE EINORDNUNG	6
7.1. TARIFAUTOMATIK UND MAßGEBLICHKEIT DER AUSZUÜBENDEN TÄTIGKEIT (§ 12 TV-L / TVöD)	6
7.2. HEILBERUFLICHE EIGENSTÄNDIGKEIT NACH DEM PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ	7
7.3. VERGLEICHBARKEIT DER VERANTWORTUNGSSTRUKTUR	7
7.4. GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ (ART. 3 ABS. 1 GG)	8
7.5. DIFFERENZIERUNG NACH WEITERBILDUNGSSTATUS	8
8. KONTEXT: SIGNALWIRKUNG IN ZEITEN GESUNDHEITSPOLITISCHER DISKUSSIONEN	8
9. AUSEINANDERSETZUNG MIT HÄUFIG VORGEBRACHTEN GEGENARGUMENTEN	8
9.1. „EG 15 IST TRADITIONELL FACHÄRZT:INNEN VORBEHALTEN“	9
9.2. „PSYCHOTHERAPEUT:INNEN TRAGEN KEINE SOMATISCHE GESAMTVERANTWORTUNG“	9
9.3. „NACH NEUEM RECHT ERFOLGT DIE APPROBATION BEREITS NACH DEM MASTER-STUDIUM“	9
9.4. „EINE HÖHERGRUPPIERUNG VERURSACHT ERHEBLICHE MEHRKOSTEN“	9
9.5. „GEFAHR EINER VERSCHIEBUNG DER ENTGELTSTRUKTUR“	10
9.6. „ABGRENZUNG ZU PSYCHOLOG:INNEN IM HÖHEREN DIENST“	10
9.7. „KEINE BUDGET- ODER GESAMTVERANTWORTUNG“	10
9.8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG.....	10
10. TARIFPOLITISCHE ANSCHLUSSFÄHIGKEIT	11
11. FORDERUNGEN DES BKJ E.V.	11

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die derzeitige tarifliche Eingruppierung approbierter Psychotherapeut:innen im öffentlichen Dienst wird der Qualifikation, Verantwortung und berufsrechtlichen Stellung dieser Berufsgruppe vielfach nicht hinreichend gerecht. Trotz eigenständiger heilkundlicher Tätigkeit, umfassender Diagnose-, Indikations- und Behandlungsverantwortung sowie hochqualifizierter Weiterbildung erfolgt die Eingruppierung bislang überwiegend in Entgeltgruppe 14 (EG 14). Diese tarifliche Praxis steht zunehmend im Spannungsverhältnis zur professionsrechtlichen Realität, zur Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sowie zu den tatsächlichen Anforderungen in klinischen, rehabilitativen und institutionellen Versorgungskontexten.

Psychotherapeut:innen sind nach dem Psychotherapeutengesetz Angehörige eines eigenständigen Heilberufs. Sie tragen eigenverantwortlich Verantwortung für Diagnose, Indikationsstellung und Behandlung. Sie treffen eigenverantwortliche diagnostische und therapeutische Entscheidungen, tragen Verantwortung für komplexe psychische Störungsbilder und sind unverzichtbarer Bestandteil multiprofessioneller Versorgungssysteme. Nach dem tarifrechtlichen Tätigkeitsprinzip (§ 12 TV-L / TVöD) richtet sich die Eingruppierung nach der nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit und den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen. Wo psychotherapeutische Fachkräfte Tätigkeiten mit hoher Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung dauerhaft wahrnehmen, ist dies tariflich sachgerecht abzubilden.

Mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes hat sich die Qualifikationsstruktur des Berufs grundlegend verändert. Approbierte Psychotherapeut:innen treten künftig bereits nach Abschluss des Studiums und der staatlichen Prüfung in den Arbeitsmarkt ein und absolvieren anschließend eine mehrjährige Weiterbildung zur:zum Fachpsychotherapeut:in. Daraus ergibt sich ein nachvollziehbarer Differenzierungsbedarf zwischen Weiterbildungsstatus und abgeschlossener Fachqualifikation.

Der Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj) spricht sich daher für eine systematisch konsistente Weiterentwicklung der tariflichen Struktur aus:

- EG 14 für Psychotherapeut:innen in Weiterbildung
- EG 15 für vollständig weitergebildete approbierte Fachpsychotherapeut:innen sowie entsprechend qualifizierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen und Psychologische Psychotherapeut:innen

Diese Differenzierung entspricht sowohl der Qualifikationslogik der Ausbildungsreform als auch den tarifrechtlichen Grundsätzen der Tätigkeitsbewertung. Sie stärkt die Systemkohärenz des Entgeltsystems, verbessert die Attraktivität psychotherapeutischer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und trägt zur Sicherung der Versorgung – insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – bei.

Der bkj setzt sich deshalb für einen konstruktiven Dialog mit Gewerkschaften, Tarifparteien und politischen Entscheidungsträger:innen ein, um eine sachgerechte tarifliche Einordnung psychotherapeutischer Fachkräfte zu erreichen.

2. AUSGANGSLAGE: EINE SEIT JAHREN UNGELÖSTE TARIFLICHE GRUNDSATZFRAGE

Mit der Einführung des TVöD (2005) und des TV-L (2006) stellte sich erstmals systematisch die Frage, wie psychotherapeutische Tätigkeiten im Entgeltsystem des öffentlichen Dienstes sachgerecht abzubilden sind. Im Zuge der Ausgestaltung der Entgeltordnungen wurden Tätigkeiten approbierter Psychotherapeut:innen vielfach der Entgeltgruppe 14 (EG 14) zugeordnet. Spätestens seit 2016 vertreten Gewerkschaften, Berufsverbände und Fachöffentlichkeit verstärkt die Auffassung, dass vollständig qualifizierte approbierte Psychotherapeut:innen aufgrund ihrer eigenständigen Heilkundebefugnis, Verantwortung und Qualifikation tariflich höher zu bewerten sind.

Trotz dieser langjährigen fachpolitischen Positionierung ist keine strukturelle tarifliche Anpassung erfolgt. Diese Stagnation steht zunehmend im Widerspruch zu:

- der professionsrechtlichen Realität
- der Ausbildungsentwicklung (Weiterentwicklung des Berufsrechts)
- der tatsächlichen klinischen Verantwortung
- dem wachsenden Fachkräftebedarf
- den Anforderungen an eine stabile Versorgung
- dem Gebot systemgerechter Gleichbehandlung

Die Eingruppierungsfrage ist daher keine bloße Detailfrage des Tarifrechts, sondern eine Grundsatzentscheidung über die Stellung psychotherapeutischer Heilkunde.

3. FACHLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINGRUPPIERUNG IN EG 15

3.1. FACHARZTÄQUIVALENTE QUALIFIKATION UND TÄTIGKEIT

Approbierte, vollständig weitergebildete Psychotherapeut:innen verfügen über:

- ein wissenschaftliches Hochschulstudium
- eine mehrjährige staatlich geregelte Weiterbildung
- eine unbefristete staatliche Zulassung zur Ausübung des Heilberufs (Approbation)
- umfassende diagnostische und therapeutische Fachkompetenz
- eine eigenständige Verantwortung für komplexe Behandlungsverläufe

Dieses Qualifikationsprofil entspricht strukturell der fachärztlichen Versorgung. In der Logik des öffentlichen Dienstes ist dieses Niveau regelmäßig der Referenzpunkt für EG 15.

Eine dauerhafte Zuordnung zur EG 14 bildet diese Systematik nicht sachgerecht ab.

3.2. EIGENSTÄNDIGE BEHANDLUNGS- UND RISIKOVERANTWORTUNG

Psychotherapeut:innen tragen eigenverantwortlich Verantwortung insbesondere für:

- Diagnosestellung
- Indikationsentscheidungen
- Therapieplanung und -steuerung
- Krisenintervention
- Risikoabschätzung (z. B. Suizidalität, Kindeswohlgefährdung)
- Behandlung komplexer Störungsbilder

Sie handeln dabei eigenständig im Rahmen ihres Heilberufs und zugleich eingebunden in multiprofessionelle Versorgungsstrukturen. Diese Verantwortung ist qualitativ nicht nachgeordnet, sondern eigenständig heilkundlich.

4. STRUKTURWIRKUNG IM KLINIK- UND VERSORGUNGSSYSTEM

Die Eingruppierung wirkt nicht nur vergütungsrechtlich, sondern auch organisations- und versorgungspolitisch.

Eine sachgerechte Eingruppierung vollständig qualifizierter psychotherapeutischer Fachkräfte kann dazu beitragen:

- fachliche Augenhöhe in multiprofessionellen Leitungsstrukturen zu stärken
- Verantwortungsübernahme attraktiver zu machen
- Leitungs- und Steuerungsfunktionen besser zu besetzen
- implizite Hierarchisierung unterhalb einer fachärztlichen Ebene zu vermeiden
- Personalgewinnung und Personalbindung zu verbessern
- Versorgungskontinuität zu sichern

Gerade im stationären, rehabilitativen und institutionellen Bereich ist dies von erheblicher Bedeutung. Eine dauerhaft als unzureichend empfundene tarifliche Bewertung kann hingegen die Attraktivität entsprechender Tätigkeiten mindern und Abwanderungstendenzen verstärken.

5. AUSBILDUNGSREFORM: ERFORDERLICHKEIT EINER KLAREN TARIFLICHEN DIFFERENZIERUNG

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes hat die Qualifikationsstruktur des Berufs grundlegend verändert und macht eine nachvollziehbare tarifliche Differenzierung erforderlich. Mit der Reform treten Psychotherapeut:innen nach Abschluss des Master-Studiums und Bestehen der staatlichen Prüfung bereits vor Abschluss ihrer Weiterbildung (gem. § 2 PsychThG) in den Arbeitsmarkt ein.

Daraus ergibt sich eine Differenzierung zwischen folgenden Qualifikationsstufen:

- Approbation als berufsrechtliche Zulassung zur heilkundlichen Tätigkeit
- keine abgeschlossene Weiterbildung mit Fachstatus aufgrund Gebietsweiterbildung (Kinder- und Jugendliche oder Erwachsene) und Verfahrensweiterbildung (in einer der vier zugelassenen Therapieverfahren)

Psychotherapeut:innen in Weiterbildung sind weder vollständig weitergebildeten psychotherapeutischen Fachkräften noch nicht-approbierten psychologischen Berufsgruppen ohne psychotherapeutische Qualifikation gleichzustellen.

Eine tarifliche Differenzierung zwischen Approbation und abgeschlossener Weiterbildung entspricht der Bewertungslogik des öffentlichen Dienstes, soweit sich unterschiedliche Qualifikationsstufen auch in Verantwortung und Tätigkeitsniveau abbilden (§ 12 TV-L/TVöD).

Der bKj hält daher folgende tarifliche Struktur für sachgerecht:

- EG 15 für vollständig weitergebildete, approbierte (Fach-)Psychotherapeut:innen
- EG 14 für Psychotherapeut:innen in Weiterbildung mit tariflicher Weiterentwicklung (EG 15) nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zur:zum Fachpsychotherapeut:in

Diese Struktur bildet die neue Qualifikationslogik nachvollziehbar ab und schafft Transparenz sowie Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber.

6. GLEICHSTELLUNG VON KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUT:INNEN UNABHÄNGIG VOM ERSTSTUDIUM

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen beispielsweise mit pädagogischem oder sozialpädagogischem Erststudium verfügen über dieselbe berufsrechtliche Stellung und dieselbe heilkundliche Verantwortung wie Kolleg:innen mit psychologischem Erststudium.

Eine unterschiedliche tarifliche Behandlung allein aufgrund des ursprünglichen Erststudiums erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Gerade im kinder- und jugendpsychotherapeutischen Kontext bringen viele dieser Fachkräfte zusätzliche systembezogene Kompetenzen ein, insbesondere in den Bereichen:

- Sozialgesetzbuch VIII
- Hilfeplanung
- Netzwerkarbeit
- Kooperation mit Jugendämtern
- Systemarbeit mit Familien

Diese zusätzlichen Kompetenzen stellen für öffentliche Einrichtungen einen erheblichen fachlichen Mehrwert dar. Maßgeblich für die tarifliche Bewertung sollte daher die tatsächlich übertragene Tätigkeit sein – nicht das ursprüngliche Erststudium.

7. RECHTLICHE EINORDNUNG

Die Frage der Eingruppierung approbierter Psychotherapeut:innen ist nicht allein eine tarifpolitische, sondern eine rechtssystematisch zu bewertende Frage. Maßgeblich sind dabei insbesondere das tarifliche Tätigkeitsprinzip, die Tarifautomatik, die berufsrechtliche Stellung nach dem Psychotherapeutengesetz sowie das Gebot sachgerechter Gleichbehandlung.

7.1. TARIFAUTOMATIK UND MASSGEBLICHKEIT DER AUSZÜBENDEN TÄTIGKEIT (§ 12 TV-L / TVÖD)

Ein zentraler tarifrechtlicher Maßstab für die Eingruppierung ist das Tätigkeitsprinzip des öffentlichen Dienstes. Nach § 12 TV-L bzw. § 12 TVÖD richtet sich die Eingruppierung nach der nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit und den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen. Maßgeblich sind die tariflich normierten Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Entgeltordnung, insbesondere Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung der Tätigkeit.

Die Eingruppierung erfolgt kraft Tarifautomatik. Das bedeutet: Die Entgeltgruppe ergibt sich unmittelbar aus der tariflichen Bewertung der tatsächlich übertragenen Tätigkeit. Eine gesonderte konstitutive Entscheidung des Arbeitgebers ist hierfür nicht erforderlich. Entscheidend ist, ob die übertragene Tätigkeit die Anforderungen einer bestimmten Entgeltgruppe erfüllt.

Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass für die Eingruppierung ausschließlich die objektiv auszuübende Tätigkeit entscheidend ist. Weder organisatorische

Zuordnungen noch historische Praxis noch die Berufsbezeichnung sind tarifrechtlich maßgeblich. Entscheidend ist allein, welche Tätigkeitsmerkmale tatsächlich erfüllt werden.

Für approbierte Psychotherapeut:innen bedeutet dies insbesondere:

- Sie üben eine eigenständige heilkundliche Tätigkeit aus
- Sie treffen eigenverantwortliche Diagnose- und Behandlungsentscheidungen
- Sie tragen unmittelbare Verantwortung für komplexe, teilweise hochrisikobehaftete Behandlungsverläufe

Soweit solche Tätigkeiten die Merkmale höher bewerteter Entgeltgruppen erfüllen, ist dies im Rahmen der Tarifautomatik zu berücksichtigen. Eine Eingruppierung unterhalb der objektiv erfüllten Tätigkeitsmerkmale wäre mit dem tarifrechtlichen Tätigkeitsprinzip nicht vereinbar.

7.2. HEILBERUFLICHE EIGENSTÄNDIGKEIT NACH DEM PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ

Die tarifliche Bewertung kann nicht losgelöst vom Berufsrecht erfolgen. Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ist die Psychotherapie ein eigenständiger Heilberuf. Psychotherapeut:innen üben eine gesetzlich geregelte heilkundliche Profession aus. Die berufsrechtliche Stellung ist zwar kein isoliertes Eingruppierungskriterium, prägt jedoch die Qualität, Verantwortung und Eigenständigkeit der übertragenen Tätigkeit und kann deshalb bei der tariflichen Bewertung nach § 12 TV-L/TVÖD nicht unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 PsychThG umfasst die Ausübung der Psychotherapie die eigenverantwortliche Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Daraus folgen eine eigenständige Heilkundebefugnis und unmittelbare Behandlungsverantwortung.

Psychotherapeut:innen sind zudem Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammern und unterliegen dem jeweiligen Kammer- und Berufsrecht der Länder. Sie sind an die Berufsordnung gebunden, unterliegen Fortbildungs- und Supervisionspflichten sowie berufsrechtlicher Aufsicht – in struktureller Parallelität zu ärztlichen Heilberufen.

Diese gesetzlich normierte Heilberuflichkeit ist für die tarifliche Bewertung maßgeblich. Eine Eingruppierung, die die eigenständige heilkundliche Verantwortung strukturell unterhalb fachärztlicher Tätigkeit verortet, bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.

7.3. VERGLEICHBARKEIT DER VERANTWORTUNGSSTRUKTUR

Tarifliche Bewertungen knüpfen nicht zwingend an identische Ausbildungsinhalte an, sondern maßgeblich an Anforderungsniveau, Verantwortung und Tätigkeitsmerkmale.

Vollständig qualifizierte Psychotherapeut:innen übernehmen insbesondere:

- eigenständige Indikationsverantwortung
- Verantwortung für Diagnostik und Therapieverlauf
- Entscheidungen in Hochrisikokonstellationen (z. B. Suizidalität)
- haftungsrechtliche und berufsrechtliche Verantwortung

Auch wenn keine somatische Gesamtverantwortung besteht, ist die fachliche Verantwortung nicht geringer, sondern anders ausgestaltet. Unterschiedliche Fachrichtungen schließen eine vergleichbare tarifliche Bewertung nicht aus, wenn Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung auf vergleichbarem Niveau liegen.

7.4. GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ (ART. 3 ABS. 1 GG)

Art. 3 Abs. 1 GG enthält das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Soweit Tätigkeiten hinsichtlich folgender Kriterien in wesentlichen Punkten vergleichbar sind, muss eine unterschiedliche tarifliche Bewertung einer nachvollziehbaren sachlichen Begründung bedürfen:

- Qualifikationsniveau
- eigenständiger fachlicher Verantwortung (Heilkundebefugnis)
- Verantwortungsstruktur

Ein pauschaler Verweis auf tarifhistorische Praxis genügt hierfür nicht. Die Tarifvertragsparteien verfügen bei der Ausgestaltung der Entgeltordnung über einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, wesentlich vergleichbare Verantwortungsstrukturen sachgerecht und systemkohärent abzubilden.

7.5. DIFFERENZIERUNG NACH WEITERBILDUNGSSTATUS

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes hat zu einer zweistufigen Qualifikationsstruktur geführt:

- Approbation als berufsrechtliche Zulassung (Heilkundebefugnis)
- abgeschlossene Weiterbildung zur:zum Fachpsychotherapeut:in

Tariflich ist daher eine differenzierte Struktur sachgerecht:

- EG 14 für Psychotherapeut:innen in Weiterbildung
- EG 15 für vollständig weitergebildete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Psychologische Psychotherapeut:innen und Fachpsychotherapeut:innen

Diese Differenzierung entspricht der neuen Qualifikationslogik, stärkt die Nachvollziehbarkeit tariflicher Entwicklungsstufen und vermeidet eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Qualifikationsstände.

8. KONTEXT: SIGNALWIRKUNG IN ZEITEN GESUNDHEITSPOLITISCHER DISKUSSIONEN

Parallel werden auf gesundheitspolitischer Ebene Fragen der Vergütung und Bewertung psychotherapeutischer Leistungen intensiv diskutiert.

Gerade angesichts steigender psychischer Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist eine starke und verlässlich ausgestaltete Position psychotherapeutischer Versorgung im öffentlichen Dienst von zentraler Bedeutung.

Zugleich kann eine sachgerechte Eingruppierung dazu beitragen, Vakanzzeiten zu reduzieren, Fachkräfte stärker zu binden und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Beschäftigungsfeldern zu verbessern.

9. AUSEINANDERSETZUNG MIT HÄUFIG VORGEBRACHTEN GEGENARGUMENTEN

Im Rahmen der tarifpolitischen Diskussion werden regelmäßig Einwände gegen eine höhere tarifliche Bewertung approbierter Psychotherapeut:innen vorgebracht. Diese Einwände sind ernst zu nehmen. Bei näherer Betrachtung relativieren sich jedoch mehrere der vorgebrachten Argumente.

9.1. „EG 15 IST TRADITIONELL FACHÄRZT:INNEN VORBEHALTEN“

Dieses Argument stützt sich auf tarifhistorische Praxis, nicht auf eine systematische Bewertung der ausgeübten Tätigkeit. Nach § 12 TV-L/TVöD ist für die Eingruppierung jedoch maßgeblich, welche Tätigkeit dauerhaft übertragen ist und welche Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden. Berufsbezeichnungen allein sind hierfür nicht ausschlaggebend.

Wenn Tätigkeiten hinsichtlich Verantwortung, Schwierigkeit und Entscheidungsbefugnis ein vergleichbares Niveau erreichen, spricht vieles dafür, sie nicht ausschließlich nach historischen Zuordnungen zu bewerten. Tarifrecht orientiert sich im Kern an Funktionen und Tätigkeitsmerkmalen, nicht allein an Berufsbezeichnungen.

9.2. „PSYCHOTHERAPEUT:INNEN TRAGEN KEINE SOMATISCHE GESAMTVERANTWORTUNG“

Zutreffend ist, dass Psychotherapeut:innen keine somatische Diagnostik oder pharmakologische Behandlung verantworten. Daraus folgt jedoch nicht, dass ihre heilkundliche Verantwortung qualitativ geringer zu bewerten ist.

Psychotherapeut:innen tragen eigenständige Verantwortung insbesondere für:

- Diagnostik und Indikationsstellung bei (komplexen) psychischen Störungen
- Therapieplanung sowie Behandlungssteuerung
- Krisenintervention, einschließlich Prüfung suizidaler Gefährdungslagen
- Risikoabschätzung und Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen

Die Verantwortungsdimension ist fachlich anders gelagert, ohne jedoch strukturell nachgeordnet sein zu müssen. Unterschiedliche fachliche Zuständigkeiten schließen eine vergleichbare tarifliche Bewertung nicht aus, sofern das Anforderungs- und Verantwortungsniveau vergleichbar ist.

9.3. „NACH NEUEM RECHT ERFOLGT DIE APPROBATION BEREITS NACH DEM MASTER-STUDIUM“

Dieses Argument betrifft in erster Linie die durch die Reform neu entstandene Differenzierung zwischen Approbation und weiterbildungsbezogenem Fachstatus. Gerade deshalb spricht vieles für eine tarifliche Zweistufigkeit:

- EG 14 nach Approbation und während der Weiterbildung
- EG 15 nach Abschluss der Gebiets- und Verfahrensweiterbildung

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes spricht damit nicht gegen eine höhere tarifliche Bewertung qualifizierter Fachkräfte, sondern für eine klar strukturierte Differenzierung nach Qualifikationsstufen.

Anmerkung: Dieses Argument knüpft an die durch die Ausbildungsreform entstandene neue Qualifikationsstruktur an. Während Punkt 4 bereits darstellt, dass daraus eine tarifliche Differenzierung folgt, wird hier der Einwand adressiert, dass die frühere Approbation gegen eine Eingruppierung in EG 15 spreche.

9.4. „EINE HÖHERGRUPPIERUNG VERURSACHT ERHEBLICHE MEHRKOSTEN“

Kostenüberlegungen sind ein legitimer Bestandteil tarifpolitischer Verhandlungen. Sie ersetzen jedoch nicht die inhaltliche Bewertung von Qualifikation, Verantwortung und Tätigkeitsanforderungen. Die Entgeltordnung dient in erster Linie der systematischen Bewertung von Tätigkeiten und Funktionen.

Darüber hinaus sind mittel- und langfristige Folgewirkungen einzubeziehen:

- geringere Fluktuation bei Stellenbesetzungen
- höhere Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber
- kürzere Vakanzen
- stabilere Versorgungsqualität

Eine sachgerechte Eingruppierung kann daher auch wirtschaftlich vernünftige Effekte entfalten und strukturelle Folgekosten senken.

9.5. „GEFAHR EINER VERSCHIEBUNG DER ENTGELTSTRUKTUR“

Eine sachgerechte Neubewertung einzelner Berufsgruppen bedeutet nicht automatisch eine Destabilisierung der Entgeltstruktur. Vielmehr lebt ein tragfähiges Entgeltsystem davon, vergleichbare Qualifikations- und Verantwortungsniveaus nachvollziehbar abzubilden. Eine sachgerechte Eingruppierung kann daher zur Systemkohärenz beitragen und Fehlanreize impliziter Hierarchisierung trotz gleichwertiger Heilkundebefugnis verhindern.

9.6. „ABGRENZUNG ZU PSYCHOLOG:INNEN IM HÖHEREN DIENST“

Psychotherapeut:innen unterscheiden sich in ihrer Funktion von Psycholog:innen ohne Approbation durch:

- eine eigenständige heilkundliche Berufsausübung
- eine eigenverantwortliche Behandlungstätigkeit
- ihre berufs- und haftungsrechtliche Verantwortung

Die Eingruppierung muss diese qualitative Differenz berücksichtigen. Eine undifferenzierte Gleichbehandlung unterschiedlich ausgestalteter Tätigkeiten wäre fachlich und tarifsystematisch nur begrenzt überzeugend.

9.7. „KEINE BUDGET- ODER GESAMTVERANTWORTUNG“

Nicht jede höher bewertete Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist zwingend mit Budget- oder Gesamtverantwortung verbunden. Maßgeblich können ebenso fachliche Verantwortung, Entscheidungsbefugnis und Komplexität der Aufgaben sein – nicht allein organisatorische Gesamtleitung. Leitungsfunktionen können gesondert berücksichtigt werden, ohne dass daraus zwingend Rückschlüsse auf die Grundbewertung fachlicher Tätigkeiten folgen. Zudem bietet die fachliche und monetäre Anerkennung die Voraussetzung für Psychotherapeut:innen, zusätzliche Verantwortung und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

9.8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die vorgebrachten Gegenargumente beziehen sich überwiegend auf:

- historisch gewachsene Strukturen
- organisationspolitische Erwägungen
- haushaltsbezogene Aspekte

Diese Gesichtspunkte sind relevant, beantworten jedoch nicht abschließend die tarifliche Bewertungsfrage. Vollständig qualifizierte Psychotherapeut:innen übernehmen eigenständige Tätigkeiten mit hohem fachlichen Verantwortungsniveau innerhalb der fachärztlichen Versorgung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine tarifliche Zuordnung zur EG 15 für entsprechend ausgestaltete Tätigkeiten weiterhin sachgerecht und gut begründbar.

10. TARIFPOLITISCHE ANSCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Forderung nach einer sachgerechten tariflichen Bewertung approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Psychologischer Psychotherapeut:innen und Fachpsychotherapeut:innen ist keine isolierte Einzelposition. Gewerkschaftliche Gremien und weitere Berufsverbände haben wiederholt die facharztäquivalente Qualifikation psychotherapeutischer Tätigkeit hervorgehoben und eine entsprechende tarifliche Bewertung gefordert. Die hier vertretene differenzierte Struktur steht mit dieser tarifpolitischen Linie im Einklang und erscheint geeignet, sowohl qualifikationsgerecht als auch systemverträglich umgesetzt zu werden.

11. FORDERUNGEN DES BKJ E.V.

Der bkj e.V. setzt sich für folgende Schritte ein:

- 1) Gemeinsame Prüfung, wie die tarifliche Systematik nach der Ausbildungsreform konsistent weiterentwickelt werden kann, um Tätigkeiten vollständig weitergebildeter approbierter Psychotherapeut:innen sachgerecht der EG 15 zuzuordnen.
- 2) Klare tarifliche Differenzierung zwischen Weiterbildungsstatus (EG 14) und abgeschlossener Fachqualifikation (EG 15).
- 3) Gleichbehandlung approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen und Psychologischer Psychotherapeut:innen unabhängig vom ursprünglichen Erststudium.
- 4) Tarifliche Weiterentwicklung für psychotherapeutische Leitungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen.
- 5) Einrichtung einer paritätischen tariflichen Arbeitsgruppe zur Anpassung der Entgeltordnung.
- 6) Berücksichtigung des Tätigkeitsprinzips, moderner Berufsstrukturen und sachgerechter Gleichbehandlung bei künftigen Regelungen.

Eine sachgerechte tarifliche Zuordnung zur EG 15 stellt keine Privilegierung dar, sondern eine tarifliche Abbildung einer bestehenden qualifizierten Fachverantwortung und steigert die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber. Der bkj e.V. wirbt daher für eine sachliche, zügige und faire Lösung: Tätigkeiten vollständig weitergebildeter psychotherapeutischer Fachkräfte sollten sachgerecht der EG 15 zugeordnet werden – flankiert durch klare Übergangs- und Differenzierungsregelungen im Zuge der Ausbildungsreform. Der Verband ist bereit, die notwendigen fachlichen Beiträge einzubringen und konstruktiv mit Gewerkschaften, Personalräten, Arbeitgebern und Tarifparteien zusammenzuarbeiten.